

Das Pflanzenschutzamt Berlin informiert

Informationen über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz – PflSchG⁽¹⁾ im Land Berlin

Ein wesentlicher Zweck des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen, Pflanzenschutzgesetz – PflSchG ⁽¹⁾ ist es, Gefahren abzuwehren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln regelt § 12 Abs. 2 deshalb wie folgt:

„Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.“

Ausnahmen für die Anwendung außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen bedürfen einer behördlichen Genehmigung. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen. Eine solche Ausnahme darf nur genehmigt werden, soweit zumutbare nicht chemische Alternativen nicht zur Verfügung stehen. Diese Ausnahmegenehmigung kann im Land Berlin beim Pflanzenschutzamt Berlin als zuständige Behörde beantragt werden.

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung:

Zur landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerischen Flächennutzung gehören Formen der Landbewirtschaftung, die auf die Gewinnung von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen oder auf die gärtnerische Gestaltung oder Pflege ausgerichtet sind. Maßgebend ist die jeweils tatsächliche Nutzung, die einen regelmäßigen, systematischen und intensiven Eingriff in die Vegetationsentwicklung darstellen muss.

Hierzu gehören insbesondere:

- landwirtschaftlich genutzte Flächen (Äcker, Wiesen und Weiden)
- erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen (Gartenbaubetriebe mit Freiland und/oder Gewächshausflächen)
- forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Waldflächen)
- gärtnerisch genutzte Flächen (Haus-, Klein- und Siedlergärten, Rasensportanlagen, öffentliche und private Grünanlagen, Wohnbegleitgrün, Friedhöfe)

Eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung liegt nicht vor bei Flächen, die nicht oder nur mittelbar einer solchen Bodennutzung dienen, wie

- Verkehrsflächen,
- Wege und Plätze,
- Böschungen, Feldraine, Hecken, Feldgehölze und
- sonstige Außenanlagen.

Allgemeine Grundsätze der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung:

Die Vordringlichkeit der beantragten Pflanzenschutzmittelanwendung ist im Antrag hinreichend zu begründen und die zu beachtenden Rechtsgrundlagen, z. B. Verkehrssicherungspflicht, Vermeidung von Brandgefahr, sind zu benennen. Ebenso ist zu begründen, warum andere Verfahren gegenüber der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einen unzumutbaren Aufwand darstellen. So sind beispielsweise die bisher getroffenen nicht chemischen Maßnahmen zur Bewuchsbeseitigung und zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit darzustellen. Dabei ist ein höherer Aufwand für alternative Verfahren bis zur Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren grundsätzlich zumutbar.

Bitte beachten Sie:

- Antragsteller ist der Besitzer oder der Nutzungsberechtigte der Flächen, gegebenenfalls sein Beauftragter (Vorlage einer Vollmacht).
- Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden grundsätzlich nur in der Vegetationsperiode bearbeitet, da ansonsten eine Bewertung der Notwendigkeit der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen nicht möglich ist.
- Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, sind eindeutig zu bezeichnen bzw. zu benennen, so dass eine Identifizierung der Fläche(n) zweifelsfrei möglich ist. Gegebenenfalls ist eine Flurkarte bzw. ein Ausschnitt einer solchen oder ein Lageplan in welchem die zu behandelnden Fläche(n) farblich gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- Ebenso sind Angaben über die Art der Entwässerung der zu behandelnden Flächen (z.B. Oberflächenentwässerung, über getrennte oder gemischte Kanalisation) und die Oberflächenbeschaffenheit erforderlich.
- Des Weiteren sind Angaben über die Entfernung der betroffenen Flächen zu oberirdischen Gewässern (Bachläufe, Entwässerungsgräben, Vorfluter u. ä.), sowie die Nutzungsart erforderlich.
- Auch ist die Lage in Wasserschutzgebieten sowie in Flächen, die gemäß dem Berliner Naturschutzgesetz einem besonderen Schutzstatus unterliegen, zu vermerken.
- Die Ausnahmegenehmigung wird auf Widerruf für ein Jahr erteilt, sowie mit Auflagen und Anwendungsbestimmungen versehen.
- Pflanzenschutzmittel dürfen nur von solchen Personen ausgebracht werden, die nach § 9 PflSchG die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, damit durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder keine sonstigen vermeidbaren schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, auftreten.
- Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel für andere anwenden (Dienstleister), müssen diese Tätigkeit anzeigen (vgl. § 10 PflSchG).

Genehmigungsfähig

ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung der Genehmigungsgrundsätze auf ...

- Schienenwegen, begrenzt auf Gleisbettung, Schotterflanken und Randwegen
- Straßen und Wirtschaftswegen, die mit einer wassergebundenen oder festen Decke versehen sind,
- Flugbetriebsflächen, wenn zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit notwendig,
- Anlagen des Militärs, der Polizei, der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes und der Bundespolizei, soweit dies zur Aufrechterhaltung der militärischen oder inneren Sicherheit sowie zur Gefahrenabwehr notwendig ist,
- Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- und Explosionsgefahr,
- Sendeanlagen zur Telekommunikation,
- Anlagen der Energieversorgung (Umspannanlagen, Ortnetzstationen, sowie bekiesten Flächen innerhalb von Schutzvorrichtungen, die bauartbedingt beim Betrieb nicht begehbar sind),
- Hafenverkehrsflächen, soweit aus Hafenverkehrssicherheitsgründen erforderlich.

Grundsätzliche Einschränkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat gemäß § 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung⁽²⁾:

Die Anwendung des herbiziden Wirkstoffs **Glyphosat** ist verboten:

1.) . . . auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Splitt, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht; es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht.
2.) . . . auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht; es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

Zusätzlich zu den Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung gelten zusätzlich gemäß § 17 PflSchG Vorschriften, die die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen regelt, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, gehören insbesondere

- Öffentliche Parks (ohne Spiel- und Liegewiesen)
- Funktionsflächen auf Golfplätzen
- Friedhöfe
- Öffentliche Gärten
- Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenraum)
- Sport- und Freizeitplätze
- Schul- und Kindergartengelände
- Spielplätze
- Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens

Auf solchen Flächen darf nur ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel angewandt werden,

1. das als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen ist,
2. für das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen eines Zulassungsverfahrens die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, festgestellt worden ist oder
3. das auf Grund seiner Eigenschaften vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nach dem Verfahren nach Absatz 2 genehmigt worden ist.

Nicht genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:

- auf Schulhöfen, Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen, Schwimmbäder, Spiel- und Liegewiesen, Bauwerksbegrünungen (Dächer, Tiefgaragenbepflanzungen, Fassaden), Grünanlagen in Krankenhäusern;
- auf angrenzenden Feldrainen, Böschungen, nicht landwirtschaftlich bewirtschafteten Wegen und Wegrändern;
- auf Gewässerflächen und Überschwemmungsgebieten;
- und auf sonstigen Flächen, von denen ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in oberirdische Gewässer direkt oder indirekt über die Kanalisation zu erwarten ist;

Auf begrünten Seitenstreifen von Straßenland und in Baumscheiben ist die Anwendung von Herbiziden nicht genehmigungsfähig.

Weitere Einschränkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Landesrecht:

In Wasser-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sind die erlassenen Verordnungen unbedingt zu beachten. Informationen über verbotene Handlungen in Wasserschutzgebieten erhalten Sie bei der Wasserbehörde der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

Die Unteren Naturschutzbehörden in den Bezirken bzw. die Oberste Naturschutzbehörde des Landes Berlin bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz informieren Sie auf Anfrage über entsprechende Verbote.

Informationen finden Sie auch im Internet, www.berlin.de/senuvk/natur_gruen (Natur und Grün)

technischer Hinweis:

Das Formular liegt als *.pdf-Dokument vor. Sie können die geforderten Angaben im Acrobat Reader ausfüllen und ausdrucken, ein abspeichern ist nicht möglich. Sollten die vorgegebenen Formularfelder nicht ausreichen, so können Sie weitere Angaben auf einem zusätzlichen Blatt Papier machen.

Da die digitale Signatur, d. h. die elektronische Unterschrift, z. Zt. noch nicht möglich ist, muss der Antrag ausgedruckt und unterschrieben werden.

Den ausgefüllten Antrag übermitteln Sie bitte auf dem Postweg an das Pflanzenschutzamt Berlin, Mohriner Allee 137, 12347 Berlin.

Für die Bearbeitung des Antrags werden Gebühren nach der Pflanzenschutzgebührenordnung⁽³⁾ erhoben. Auch für abgelehnte oder zurückgezogene Anträge sind Gebühren zu entrichten.

Zitierte Gesetze und Verordnungen:

- (1) Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen - Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S.148,1281), in der jeweils geltenden Fassung;
- (2) Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung - PflSchAnwV) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), in der jeweils geltenden Fassung;
- (3) Pflanzenschutzgebührenordnung vom 30. Oktober 1991 (GVBl.S. 248), in der jeweils geltenden Fassung